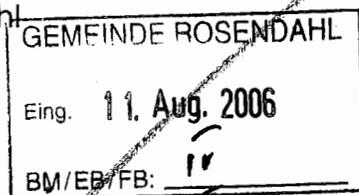


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl  
Bauamt  
z. Hd. Frau Musholt  
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung  
 Aktenzeichen:  
 Auskunft: Frau Stöhler  
 Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld  
 Zimmer-Nr.: 221  
 Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)  
 02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)  
 02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)  
 Telefax: 6199  
 E-Mail: [martina.stoehler@kreis-coesfeld.de](mailto:martina.stoehler@kreis-coesfeld.de)  
 Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 10.08.2006

### 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Schleestraße“ im Ortsteil Holtwick

Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Musholt,

zu den o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Gegen die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben. Der Bereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Rosendahl, der gemäß § 29 (4) LG mit Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes zurückweicht.

Der Bebauungsplan Schleestraße setzt einen 8m breiten Pflanzstreifen an der westlichen Plangrenze fest. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob es sich hierbei künftig um öffentliche oder private Flächen handelt. Wenn die Flächen den privaten Baugrundstücken zugehören, besitzen die Anpflanzungen kaum eine Perspektive, weil die Bereiche erfahrungsgemäß der privaten Gartennutzung zugeführt werden. Eine Hecke erfüllt ihre Ausgleichsfunktion in der Regel nur dann, wenn sie als zusammenhängende, gleichzeitige und einheitliche Pflanzung realisiert wird und der öffentlichen Kontrolle unterliegt.

Daneben wird ein ebenfalls 8m breiter Pflanzstreifen außerhalb des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Wegeseite dargestellt. Für diese Maßnahme außerhalb des Bebauungsplanes fehlt die sichernde Wirkung der Planfestsetzung. **Es ist daher eine anderweitige Sicherung über einen städtebaulichen Vertrag oder einen Grundbucheintrag zu wählen. Erst danach kann das Einvernehmen gemäß § 29 (4) LG erteilt werden.**

Änderung Bankverbindung Volksbank ab 26.09.2005: VR-Bank Westmünsterland eG, 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)

#### Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

#### Sie erreichen uns ...

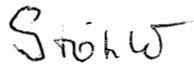
Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
 Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
 und nach Terminabsprache

Seitens der Abteilung **Bauen und Wohnen** bestehen keine Bedenken.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen.
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 800 Ltr. / Min. (48cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.
3. Werden verkehrberuhigte Maßnahmen geplant, sind diese so zu gestalten, dass der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Kreis Coesfeld, vom 10.08.2006, Anlage III, SV VII/416,**

**Untere Landschaftsbehörde**

Der Hinweis, die sichernde Wirkung der Planfestsetzung für einen 8 m breiten Pflanzstreifen außerhalb des Plangebietes über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Brandschutz**

Der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung gemäß „Regelwerk - Arbeitsblatt“ W 405 der DVWG sicherzustellen ist und die Anordnung der Hydranten gem. Regelwerk - Arbeitsblatt“ W 331 zu erfolgen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von 800 ltr./min für mind. 2 Std. im Plangebiet sicher zu stellen ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen nicht durch die Gestaltung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung behindert oder beeinträchtigt werden soll, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt.